

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll 01/22 vom 6. April 2022

Versammlungsleitung:

- Turnhalle: Werner Michel, Gemeindepräsident
- Singsaal: Abordnung Versammlungsleitung durch
Robert Sidler, 1. Vizepräsident und
Patrick Wüthrich, Gemeindeschreiber-Stellvertreter
(nicht notwendig, da Singsaal nicht in Betrieb genommen)

Protokoll:

Roberto Brunelli, Gemeindeschreiber

Gemäss § 6 Gemeindegesetz und GRB Nr. 68 vom 15. April 2014 wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Das Protokoll ist öffentlich.

Ort:

Turnhalle Loomatt, Sellenbüren
Video-/Tonübertragung (Live-Streaming) in den Singsaal

Zeit:

20.15 bis 21.15 Uhr

Geschäfte:

1. Teilrevision Nutzungsplanung (BZO)
Umsetzung kommunaler Mehrwertausgleich (MWA)
2. Projekt Dorfzentrum Stallikon - Wettbewerbskosten
Gemeindeanteil - Kredit Fr. 210'000.00

*Nach dem formellen Teil der Gemeindeversammlung:
Verschiedenes*

Stimmzähler/in:

Als Stimmzähler werden in stiller Wahl gewählt:

Turnhalle

1. Sektor A: Mark Itin, Rainstrasse 131
2. Sektor B: Jürg Feuz, Obere Aegerten 10

Präsenz:

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister: 2420

- Anwesend:

Turnhalle: **53 Stimmberechtigte** (Sektoren A, B und Gemeinderat)
9 Nichtstimmberechtigte, davon
- 3 Fachberater/innen
- 5 Gemeindepersonal
- 1 Medienschaffende

Formalien

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass die heutige Gemeindeversammlung ordnungsgemäss im Sinne von §§ 18 und 19 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) angekündigt wurde und nach § 20 ff GG durchgeführt wird. Seit dem 1. April 2022 untersteht die Gemeindeversammlung bis auf Weiteres keinem Covid-Schutzkonzept. Es gilt somit auch keine Maskentragpflicht. Bei Bedarf können beim Eingang Schutzmasken bezogen werden.

Der Vorschlag des Versammlungsleiters **Mark Itin** und **Jürg Feuz** als **Stimmzähler** für die Sektoren A und B sowie Bühne (Gemeinderat) in der Turnhalle wird von der Versammlung nicht vermehrt. Somit sind sie in stiller Wahl gewählt.

Auf Anfrage des Vorsitzenden erteilen die Anwesenden stillschweigend die Einwilligung, dass die in Stallikon nicht stimmberechtigte Fachpersonen

- **Fanny Pietzner**, PLANAR AG, für das Traktandum 1 (Teilrevision Nutzungsplanung)
- **Christine Steiner**, KOS PartnerInnen GmbH, sowie **Eva Maria Nufer** und **Boris Deister**, Genossenschaft Hofgarten, für das Traktandum 2 (Kredit)

sich im Einzelfall und zur Beantwortung von Fragen mündlich an die Versammlung wenden dürfen.

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird stillschweigend bestätigt.

ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, GEMEINDEVERSAMMLUNGEN	A2
Gemeindeversammlungen	A2.02
Einzelne Gemeindeversammlungen	A2.02.02

- | | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Teilrevision Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung) | 18 |
| | Umsetzung kommunaler Mehrwertausgleich (MWA) - Festsetzung | |

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14 Ziffer 2 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (GO), zu beschliessen:

1. Der kommunale Mehrwertausgleich, als Bestandteil der Nutzungsplanung, umfassend:
 - Text Anpassung Bau- und Zonenordnung wird festgesetzt
 - Planungsbericht nach Art. 47 RPV mit Anhang wird zur Kenntnis genommen
2. Sofern sich als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren Änderungen an dieser Teilrevision als notwendig erweisen (konkrete Anweisungen ohne planerischen Ermessensspielraum) wird der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Festsetzungsbeschluss bedarf gemäss § 2 lit. b) PBG der Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich.
4. Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

Hinweis: Ein Rekurs gemäss § 338a Planungs- und Baugesetz (PBG) ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion Kanton Zürich amtlich veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht liegt bei den Akten.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Erwägung

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft materiell und finanziell geprüft und in Ordnung befunden.

Abschied

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Erläuterung der Vorlage durch:

Hochbauvorsteher **Remo Hablützel**
(Folien 4 bis 13)

Diskussion:

keine

Abstimmung

In offener Abstimmung wird der Antrag des Gemeinderates ohne Gegenstimmen angenommen.

Die Gemeindeversammlung

auf Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission
beschliesst:

1. Der kommunale Mehrwertausgleich, als Bestandteil der Nutzungsplanung, umfassend:
 - Text Anpassung Bau- und Zonenordnung wird festgesetzt
 - Planungsbericht nach Art. 47 RPV mit Anhang wird zur Kenntnis genommen
2. Sofern sich als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren Änderungen an dieser Teilrevision als notwendig erweisen (konkrete Anweisungen ohne planerischen Ermessensspielraum) wird der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Festsetzungsbeschluss bedarf gemäss § 2 lit. b) PBG der Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich.
4. Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

Hinweis: Ein Rekurs gemäss § 338a Planungs- und Baugesetz (PBG) ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion Kanton Zürich amtlich veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, GEMEINDEVERSAMMLUNGEN
Gemeindeversammlungen
Einzelne Gemeindeversammlungen

A2
A2.02
A2.02.02

2. Projekt Dorfzentrum Stallikon - Wettbewerbskosten 1. Stufe 19
Gemeindeanteil - Kredit Fr. 210'000.00 - Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Ziffer 4 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (GO) zu beschliessen:

1. Im Zusammenhang mit dem Projekt Dorfzentrum Stallikon wird für den Kostenanteil der Gemeinde Stallikon für die Wettbewerbskosten der 1. Stufe ein Kredit zu lasten der Erfolgsrechnung von **Fr. 210'000.00** (inkl. MwSt.) bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht liegt bei den Akten.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Erwägung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Wettbewerbskredit von Fr. 210'000.00 im Zusammenhang mit dem Projekt Dorfzentrum materiell und finanziell geprüft. Mit der Durchführung des aufgezeigten zweistufigen Wettbewerbes kann die Akzeptanz und spätere Realisation des Wohnbauprojektes der gehö wesentlich erhöht werden. Durch deren Kostenbeteiligung im Rahmen ihres Anteils am Planungssperimeter bewegen sich die veranschlagten Kosten in einem gut vertretbaren Rahmen.

Abschied

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Erläuterung der Vorlage durch:

Sozialvorsteherin **Monika Rohr**
(Folien 14 bis 29)

Diskussion:

Teresa Bartesaghi, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, erläutert die Gründe, die zum Abschied der Rechnungsprüfungskommission geführt haben.

Beantwortung der Frage von **Jens Haasen** zum Umfang der Verpflichtung der privaten Grundeigentümer durch **Werner Michel** und **Monika Rohr**.

Abstimmung

In offener Abstimmung wird der Antrag des Gemeinderates ohne Gegenstimmen angenommen.

Die Gemeindeversammlung
auf Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission
beschliesst:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Ziffer 4 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (GO) zu beschliessen:

1. Im Zusammenhang mit dem Projekt Dorfzentrum Stallikon wird für den Kostenanteil der Gemeinde Stallikon für die Wettbewerbskosten der 1. Stufe ein Kredit zu lasten der Erfolgsrechnung von **Fr. 210'000.00** (inkl. MwSt.) bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bemerkungen zum Verfahren / Rechtsmittelbelehrung

1. Einwendungen gegen die Behandlung des Geschäftes und die Versammlungsleitung werden keine erhoben.
2. Der Versammlungsleiter verweist auf die Rechtsmittel:
 - 2.1 Rekurs in Stimmrechtssachen innert fünf Tagen (Traktandum 1 und 2):
§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG
 - 2.2 Ordentlicher Rekurs innert 30 Tagen (Traktandum 2):
§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG), gilt für Beschluss Nr. 2.

Hinweis: Ein Rekurs gegen den Beschluss Nr. 2 im Sinne von § 338a Planungs- und Baugesetz (PBG) ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion Kanton Zürich amtlich veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).
- 2.3 Die amtliche Publikation im Anzeiger Bezirk Affoltern erfolgt am Freitag, 8. April 2022.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Werner Michel
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

Die Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlung im Sinne von § 6 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) erfolgt anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 11. April 2022 (vgl. Grundsatzbeschluss GRB Nr. 63 vom 17. April 2018). Das Protokoll ist öffentlich.

ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, GEMEINDEVERSAMMLUNGEN
Gemeindeversammlungen
Einzelne Gemeindeversammlungen

A2
A2.02
A2.02.02

3. Verschiedenes

Anschliessend am formellen Teil der Gemeindeversammlung erfolgt der traditionelle informelle Teil **Verschiedenes**:

- 3.1 Gemeindeschreiber **Roberto Brunelli** beantwortet die Frage von **Dorothea Brunner** zu den gesetzlichen Grundlagen, die anlässlich der Behördenwahlen vom 27. März 2022 (1. Wahlgang) zu einem Losentscheid geführt haben (ist nach einer Wahlablehnung jedoch nicht mehr durchgeführt worden). Es handelt sich um § 79 des *kantonalen* Gesetzes über die politischen Rechte.

Des Weiteren bemerkt **Dorothea Brunner**, dass die Wohnungen im geplanten Dorfzentrum primär den Stallikerinnen und Stalliker vermietet werden müssen. Sie möchte verhindern, dass mehrheitlich auswärtige Personen, wie bei anderen ähnlichen Überbauungen im Kanton, bevorzugt werden. Es soll ein Projekt für die Stalliker Bevölkerung sein, und müsste auch so unterstützt werden.

- 3.2 Auf Anfrage von **Christian Vonow** wird bestätigt, die beliebte Sitzbank bei der Liegenschaft Büelstrasse 72 (Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier) nach dem Umbau und Einzug der neuen Mieterschaft weiterhin bestehen bleibt.
- 3.2 Gemeindepräsident **Werner Michel** orientiert kurz über verschiedene Daten von Veranstaltungen in der Gemeinde.